

Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten

Änderung vom 23. Oktober 2013

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 10. November 2004¹ über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf die Artikel 45a Absatz 3 und 53 Absatz 1 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966²,

Art. 1 Bst. d und e

An die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten, die nach den Artikeln 22–24 der Verordnung vom 25. Mai 2011³ über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP) verbrannt oder auf andere Weise entsorgt werden müssen, werden folgende Beiträge ausgerichtet:

- d. für jeden geschlachteten Equiden 25 Franken an den Schlachtbetrieb;
- e. für das geschlachtete Geflügel 12 Franken pro Tonne Lebendgewicht an den Schlachtbetrieb.

Art. 2 Voraussetzungen für die Ausrichtung der Beiträge

¹ Für Tiere der Rindergattung werden die Beiträge ausgerichtet:

- a. wenn die Meldung der Geburt eines Tieres bei der Tierverkehrsdatenbank eingegangen ist;
- b. wenn die Meldung der Schlachtung eines Tieres bei der Tierverkehrsdatenbank eingegangen ist und wenn bei der Meldung der Schlachtung:
 - 1. die Meldung der Geburt in der Tierverkehrsdatenbank registriert ist, und
 - 2. der Tiergeschichtenstatus nach Artikel 3 Absatz 1^{bis} der TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011⁴ «OK» oder «provisorisch OK» ist.

1 SR 916.407
2 SR 916.40
3 SR 916.441.22
4 SR 916.404.1

² Für Tiere der Schweinegattung werden die Beiträge ausgerichtet, wenn die Meldung der Schlachtung eines Tieres bei der Tierverkehrsdatenbank eingegangen ist.

³ Für Equiden werden die Beiträge ausgerichtet:

- a. wenn die Meldung der Schlachtung eines Tieres bei der Tierverkehrsdatenbank eingegangen ist; und
- b. wenn die Meldung der Kennzeichnung bei der Tierverkehrsdatenbank eingegangen ist, sofern das Tier nach dem 1. Januar 2011 geboren wurde.

⁴ Für Geflügel werden die Beiträge ausgerichtet, wenn das Gesuch bei der Betreiberin der Tierverkehrsdatenbank eingegangen ist.

⁵ Die Beiträge an die Schlachtbetriebe werden nur ausgerichtet, wenn die tierischen Nebenprodukte in Entsorgungsbetrieben entsorgt und die Anforderungen nach Artikel 36 Absatz 2 VTNP⁵ erfüllt worden sind.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

23. Oktober 2013

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ueli Maurer

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

⁵ SR 916.441.22